

FAQ zur Verfassungsbeschwerde zum Grundrechtsschutz in Geflüchteten-Unterkünften Oktober 2023

Menschen, die in Deutschland Asyl suchen, sind gesetzlich dazu verpflichtet, nach ihrer Ankunft in Deutschland in ihnen zugewiesenen Mehrbettzimmern in Landesaufnahmeeinrichtungen (LEA) zu wohnen (§ 47 Abs. 1 Asylgesetz). Diese Zimmer sind häufig für die ganze Dauer des Asylverfahrens und im Falle einer Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder Abschiebung der einzige Rückzugsraum für die geflüchteten Menschen.

1. Worum geht es in der Verfassungsbeschwerde?

Die GFF und PRO ASYL erheben Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juni 2023, welches die polizeiliche Praxis billigt, Geflüchtete zwecks Abschiebung nachts aus ihren Wohnungen zu holen. Polizeibeamt*innen hatten am 20. Juni 2018 **um 4 Uhr nachts ohne gerichtlichen Durchsuchungsbeschluss das Zimmer des Klägers betreten, um ihn abzuschieben**. Er möchte gerichtlich feststellen lassen, dass die Vorgehensweise der Polizei rechtswidrig war. Das Bundesverwaltungsgericht hat im **Betreten eines Wohnheimzimmers durch die Polizei zum Zwecke der Abschiebung keine Wohnraumdurchsuchung gesehen**, für die gemäß Art. 13 Abs. 2 GG ein richterlicher Beschluss erforderlich ist.

2. Wie ist die rechtliche Einschätzung? Welche Grundrechte sind verletzt?

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, das die **Polizeimaßnahme in der LEA Ellwangen für rechtmäßig befand, verletzt den Kläger in seinem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG)**.

Art. 13 Abs. 1 GG schützt auch Zimmer in LEAs: Weil die Unverletzlichkeit der Wohnung ein Grundrecht ist, das **eng mit der Menschenwürde verbunden** ist, muss der **Schutzbereich weit** gefasst werden. Geschützt sind alle Räume, in denen Menschen das Recht haben, in Ruhe gelassen zu werden. Dieser Schutz muss uneingeschränkt gelten. Das Grundgesetz kennt für geflüchtete Menschen keinen Grundrechtsschutz „zweiter Klasse“.

Eingriffe in die Unverletzlichkeit Wohnung unterliegen strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen: Durchsuchungen dürfen nur mit richterlichem Beschluss erfolgen und auch sonstige Eingriffe setzen eine dringende Gefahr für wichtige Rechtsgüter voraus

- Das Bundesverwaltungsgericht hat im Betreten eines Wohnheimzimmers durch die Polizei zum Zwecke der Abschiebung keine Wohnraumdurchsuchung gesehen, für die gemäß Art. 13 Abs. 2 GG ein richterlicher Beschluss erforderlich ist. Dabei stellt das Bundesverwaltungsgericht maßgeblich darauf ab, dass das kleine Zimmer der Erstaufnahmeeinrichtung auf einen Blick erfasst werden konnte und keine Suche erforderlich war. Entgegen der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts kommt es für die Qualifikation einer Maßnahme als Durchsuchung aber vor allem darauf an, welcher Zweck mit der Maßnahme verfolgt wird. Wenn die Polizei eine Wohnung betritt, um

Personen oder Gegenstände aufzufinden und diese mitzunehmen, dann handelt es sich um eine Durchsuchung. Stellt man darauf ab, ob die Person sich innerhalb der Wohnung versteckt, ergeben sich erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten: Ist der Raum neben oder hinter der Tür noch von „einem Blick“ umfasst? Wie verhält es sich mit dem Blick unter das Bett oder hinter den Schrank? Nicht nur droht der präventive Schutz der richterlichen Vorabkontrolle unterlaufen zu werden, die Konsequenz daraus wäre auch, dass kleine Wohnungen – etwa Zimmer in Studierendenwohnheimen oder Ein-Zimmer-Appartements – einen geringeren Grundrechtsschutz genießen als große Wohnungen.

- Selbst wenn man das Vorliegen einer Durchsuchung verneint, muss eine dringende Gefahr die Betretung rechtfertigen. Mit „dringender Gefahr“ sind Zustände gemeint, die ohne Eingreifen in einen erheblichen Schaden für ein gewichtiges Rechtsgut, etwa Leben oder Gesundheit, umschlagen können. Hier sieht das Bundesverwaltungsgericht eine dringende Gefahr allein darin, dass der Kläger nach Italien überstellt werden sollte. Das Gericht unterstellt, dass es dafür erforderlich war, das Zimmer des Klägers zu betreten. Als gefährdet sah das Gericht insbesondere die europäischen Ziele, Migration innerhalb der EU zu steuern und zu verteilen. In diesem Fall gab es allerdings keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger sich der Abschiebung entziehen würde. Der Kläger hatte zuvor auch keine Möglichkeit gehabt freiwillig auszureisen, die Überstellung nach Italien war der gesetzlich vorgesehene Ausreiseweg.

Auch bei einer geplanten Abschiebung muss die Polizei die Unverletzlichkeit der Wohnung beachten. Bevor die Polizei zur Nachtzeit in ein Schlafzimmer eindringen darf, um einen Bewohner abzuschieben, muss sie mildere Mittel ergreifen. So kann die Polizei die gesuchte Person auch tagsüber am Arbeitsplatz oder in der Unterkunft aufsuchen. Anstatt in ihr Schlafzimmer einzudringen, könnte die Polizei anklopfen und den Bewohner bitten, vor die Tür zu kommen und sich auszuweisen.

3. Wie war der Verfahrensverlauf in den Vorinstanzen?

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschied im März 2022, dass die Zimmer in LEAs **zwar geschützte Wohnräume gemäß Art. 13 Abs. 1 GG seien, schränkte den Grundrechtsschutz aber erheblich ein**. Die Polizei dürfe die Zimmer entgegen den Vorgaben des Art. 13 Abs. 2 und 7 GG auch ohne Durchsuchungsbeschluss und ohne dringende Gefahr betreten. **Hiergegen legte der Beschwerdeführer Alassa Mfouapon mit Unterstützung der GFF Revision beim Bundesverwaltungsgericht ein**, die am 15. Juni 2023 abgewiesen wurde.

4. Warum ist ein privater Rückzugsraum für Geflüchtete besonders wichtig?

Viele Geflüchtete suchen in Deutschland Schutz vor Krieg oder Verfolgung. Sie haben eine lange Flucht hinter sich und sind häufig traumatisiert. Hier angekommen **brauchen sie Schutz und Sicherheit**. Dafür benötigen sie einen Ort, an dem sie sich zurückziehen und an dem sie zur Ruhe kommen können. Mehrbettzimmer in LEAs bieten dafür ohnehin schon keine guten Bedingungen.

Wenn jedoch zusätzlich ständig damit gerechnet werden muss, dass der Sicherheitsdienst im Zimmer steht oder dass man nachts von der Polizei abgeholt wird, ist dies extrem belastend und kann sogar zu Retraumatisierungen führen. Unter der fehlenden Privatsphäre in den Unterkünften leiden besonders Frauen und Mädchen. Sie können Gewalt, die sie in ihrer Heimat oder auf der Flucht erlitten haben, schlechter verarbeiten. Und sie haben Angst vor Übergriffen durch männliche Bewohner, Security-Personal oder sonstige Angestellte – zumal sie in vielen Unterkünften weder die Duschen noch ihr Zimmer abschließen können.

5. Wer ist der Beschwerdeführer, wer sind die sonstigen Beteiligten?

Beschwerdeführer ist Alassa Mfouapon. Unterstützt wird die Verfassungsbeschwerde von der Gesellschaft für Freiheitsrechte. Prozessbevollmächtigte sind der Rechtsanwalt Roland Meister und für die Gesellschaft für Freiheitsrechte die Rechtsanwältin Sarah Lincoln. PRO ASYL unterstützt das Verfahren über den Rechtshilfefonds.